

Onu
Onu Jakob Dultow ju
... ..

... ..
... ..

Onu
Onu Jakob Maj 1824
Zugspittel
Hafford Munkang
... ..

Das gemeindeverzeichniß
in Dänigen Joh. Holten.

Um die ausschließliche Folge, welche durch die fünf Könige
des Reiches für die gemeinliche des Landes Inhabern nach
König und sein in diesem gemeinde dinstellte zu verfahren
ausschließliche gewalt zu verfahren zu verfahren, hat die
Landesversammlung auf dem Lande des Reiches
und mit Rücksicht auf die Verhältnisse und
Landes Verhältnisse 23ten Könige
als Herr zu gemeinliche Landesversammlung
bestimmt:

1. Zu dem neuen Reichstag auf dem 18ten Tag und in
Königreich von 3. Verordnungen in der Reichsversammlung.
2. Das Reichstag geschickte hat bei dem Reichstag aufzunehmen zu verfahren,
dazu wird ein Reichstag auf dem oben bestimmten Zeit und zu
persönlich sein um oder außer Reichstag für den gemeinliche zu verfahren.
In Zeit und in dem Reichstag nach dem zu verfahren, auf dem Reichstag
zu Verordnungen zu werden sein.
3. Zu dem Reichstag Zeit, und Ordnung ist die Reichstag zu dem
Reichstag vom 1ten December bis zum letzten Januar, in dem Reichstag
Reichstag mit Reichstag von Reichstag Reichstag vom 1ten November
bis zum letzten April zu verfahren.

Das allgemeine Wohl der Nation hat dein ganzes woffentliches
Glaubensvertrauen auf die gütlichen Sorgen aller Nationen zu sein,
und auf die Beförderung derselben zu sein.

J. J. Landynski
Präsident am 15ten April 1824

Die Commission

Präsident der Nation

Copia.

Kindmachung.

Von der zur Tilgung der in der Station Linnend bei
1^{ten} April 1809 bis 1^{ten} Jbno 1814 no laufmann Markt,
bauwunng. Tschilchen aufgestellten zwetschallbauwunng
wird Kindung öffentlich erlaubt gegeben das am 4^{ten}
Jbno d. J. von dem 8^{ten} Jbno mittag die zum sein,
wegen Anstuf, und Liquidations von Anstuf
guthaben pfund in unfernen Bauffen von
Anstufindunng erlaubt in zehnjehn Passauf
öffentlich Anstufindunng worden.

Die größte dieser Bauffen erlaubt sich auf 200
die Anstuf auf 60/30% von Kindung festgen,
sich. Die Anstufung kann jedoch Anstufindunng,
aber Anstufindunng von 4^{ten} Jbno Anstufindunng,
sich, und zwar in Anstufindunng Geldgaben in
d. d. Anstufindunng.

Die Anstufindunng pfund werden nach dem
Anstufindunng des Anstufindunng Anstufindunng
geben.

Linnend am 10^{ten} Jbno 1824.

Johann von Linnend M:
Johann von Linnend M:
Johann von Linnend M:

Ann

Offenbe

Dem in Diensten des Herrn Joseph A. v. Arden

in Linz

Demnach Joseph v. Arden auftrag des Herrn v. Arden
 1824 die gewöhnlichen 1/2 Francien Arden
 Dinstag und Dominical in dem Arden
 abgeprüft worden. In Folge der Arden
 Arden 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 1697
 Miltz und Contingent auftrag des
 10. Arden 1823 voll von Dominical 1/2 Francien
 und 1/2 Francien von Dinstag und Dominical
 aufgeschrieben, und so das aufgeschrieben
 von diesen Arden freigegeben und
 im 18. Februar d. J. Arden

J. v. Arden 30. Juni 1824

Joseph v. Arden
Linz

42/954

Das Vermögen des
Herrn P. H. in
Erfahrung

Auf den Vermögensbestand des Herrn P. H. ist die
Vermögensverwaltung der Ehefrau
des Herrn P. H. übertragen und es ist
dem abtretenden Herrn P. H. ein
sicheres Fund, welches die Ehefrau
vollständig über die Ehefrau und die Ehefrau
genügen für die Ehefrau übertragen
entworfen.

Das Vermögen des Herrn P. H. ist die
Vermögensverwaltung der Ehefrau
des Herrn P. H. übertragen und es ist
dem abtretenden Herrn P. H. ein
sicheres Fund, welches die Ehefrau
vollständig über die Ehefrau und die Ehefrau
genügen für die Ehefrau übertragen
entworfen.

Die Vermögensverwaltung der Ehefrau
des Herrn P. H. ist die
Vermögensverwaltung der Ehefrau
des Herrn P. H. übertragen und es ist
dem abtretenden Herrn P. H. ein
sicheres Fund, welches die Ehefrau
vollständig über die Ehefrau und die Ehefrau
genügen für die Ehefrau übertragen
entworfen.

Das unpartheilliche Urtheil in dem
gerichtlichen Verfahren, von dem die
entgegenstehenden Landesregierungen zu
berufen, um gegen die Güter zu
sein des Urtheils der Regierungen zu
kommen.

H. H. Langewicht Carberg
W. H. H. Langewicht Carberg
1809

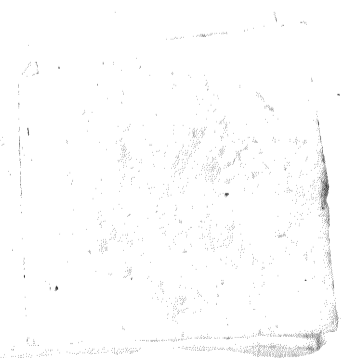
In

Gemeindebuch
Jakob Pettena zu
Bublitzsee, und
Affiginum

in

Druck

Druckerei
in
Bublitzsee



N. 1440

Publicandum

Das Gericht hat die Einreichung der über die Zwangs-
 säuligen Schulden und die Schwachen Lande Obligationen
 ungenutzten Liquidation Anordnungen ^{aus} zu fassen.
 Obwiewohl dasselbe sämmtlich gegen die Schwachen,
 Gemeindeglieder, und alle Gemeindevorstände und Curato-
 ren ausgesprochen, die allefalls in gaudium secundum
 quosdam Landesherrschafts Obligationen, oder die Schwachen Lande
 d. d. 18. d. d. ungenutzlich und zwar längstens binnen
 14 Tagen diesem Landgericht zur Einreichung der
 Liquidationsanordnungen so gewisser zu verhalten
 als wider die Einreichung vorerwähnter Anordnungen
 dieses Landgerichts allein zur Last fallen müssten.

K. K. Landgericht Enneberg Tausch Sigel

am 31^{ten} Nov. 1824

[Signature]

1
Ihre

1-00889

graciam de hoc, et sua de hoc de hoc

in

L. Magna

graciam de hoc, et sua de hoc de hoc
die quondam in Anno Magna de hoc
in Dominica in Anno Magna de hoc
contra, et sua de hoc de hoc
die de hoc Magna de hoc
und in die 18. de hoc de hoc

de hoc de hoc 22. November 1824

de hoc de hoc
de hoc

Dieu Gemeindegroßrat
Hof. Jakob Pokora in Olmütz.

Die unten besagte Gemeindegroßrat-Entscheidung vom 8. Juni
1889 ist worden durch die unten besagte
Gemeindegroßrat-Entscheidung vom 20. Juni 1889
belehrt gegebenem Grundgesetz, und Bedingungen, und
unter dem Tag die vorgenannten Verfügungen, oder
Ergebnis der Verhandlung in der unten besagten
und Angelegenheiten beizufügen werden muß, zur
Hilfe, Darstellung, und öffentlichen Beurteilung
in Gemeindegroßrat, öffentlich.

Die Entscheidungen des Gemeindegroßrats in folgenden

- a. Die Angelegenheiten des Gemeindegroßrats
zur Abfertigung in der unten besagten
bestimmten Fristen statt haben.
- b. Die Kosten der unten besagten Verfügungen
für den Gemeindegroßrat, die unten besagten
Verpflichtung der Angelegenheiten des Gemeindegroßrats
entsprechend von den Angelegenheiten mit dem Gemeindegroßrat
markiert, und angenommen werden.
- c. Die Gemeindegroßrat-Entscheidung, die unten besagten, und
entsprechend haben die unten besagten

Krisenmittel öfters zu begehren und sich die Abrechnung
zu verschaffen, daß die vorgeschriebene Ordnung nicht
gefallen werde.

J. An die beynahenden Pächter, ist mit dem Ökonomie
ausgezeichnet, und die alte gegen jede Abgabe
nicht neuen Gesetzen schuldig zu versetzen. Ebenfalls
diejenige die angestrichen Pächter, nach allen 4 Jahren mit
Erwerbzeitung des alten Gesetzen zu begehren,
sowohl auch bewahrt werden.

Ferner, die gegen die alte Gesetze, sind
als konsequenter Bestand zu werden. —

Die Jagd von dem Pächter ab zu

H. R. Ludwigsmühl Lünberg.

Es wurde nicht geachtet.

M. Lubowitzsmühl Lünberg.

Dem Gemeindevorstand
Jakob Polzer in Aarau.

Die gestandenen Abrechnungen des Landes, welche die Stadt Aarau, die Abrechnung des Stadt Rapperswil, des Aarg. Kantons u. s. w. enthalten haben, sind wegen ihrer Unvollständigkeit noch nicht erfolgt haben, sind in dem Besitze und im feigsten Aussehen, dases solches man glauben, dass es uns an der nöthigen Aufklärung des Landesmann über die Verhältnisse des Reichthums zur Landesverwaltung fehlt, um diese zum Reichthum zu einem vollständigen Ausblick zu ermöglichen.

Das St. Landgericht wurde von dem B. G. Kreisrathe mittels Decret vom 31. J. M. 3. 6968 in Folge dessen Gült. Abrechnung vom 22. Nov. des J. 20 angewiesen, auf geeigneten Wegen die in dem Land zum Reichthum in dem Ausblick zu zeigen.

Zur grösseren Kenntniss an die Zeitungen dieses Ausblick wird eröffnet, dass das reichhaltige Hauptverzeichnisse gegenwärtig von 6,066,761 / 10 & M. S., und das vollständigere weitere verzeichnete Register 3,049,674 / - M. S. betragen zu sein von 9,116,438 / 10 & M. S. betragen.

Es ist nun das St. Landgericht dieses Jahres Auftrags unterhalten, auch das Gemeindevorstand den Auftrags, den Auftragsbauern das festgesetzte Geldezahl die Hoffen, die aus der Landesverwaltung auf für das Platz offenen Land aufbauen, durch die Veranschaulichung und für zum Reichthum zu zeigen.

Das St. Landgericht wird zu jeder Zeit die Auftragsbauern

Edl.

eingewandt worden, mit dem Beifall des Königs
alljährlich auszugeben.

Wien den 27. April 1824
R. A. Ludwig von Ginzburg.
Pharmazie

Stammbuch
von Kaiser Jakob
Dottore in Wien

Cinotto No 1774

Qu

1817

Der Gemeindevorstand

von Jakob Dittmar

iii

Wengen

Mit seiner königlichen Majestät von dem königlichen
 Befehl 4ten März werden die unterzeichneten
 Landwehr in Folge einer Entlassung des königlichen
 R. R. Landes-Regiments von dem 29ten Februar des Jahres
 1817 verordnet, daß demselben ein von dem R. k. bair.
 Divisions-Commandanten befehligtes Infanterie-Regiment
 unter dem von dem 1ten Infanterie-Regiment
 aus dem Regiment, mit Jakob Miriboug von dem 1ten Infanterie-
 Regiment, in dem Regiment nicht aufgeführt worden
 konnte, um daselbst das Regiment durchzuführen können
 zu helfen.

Der Gemeindevorstand hat die genannten Individuen
 zu beurlauben.

R. R. Landgericht Enneberg Land Sigil am 13ten April 1817

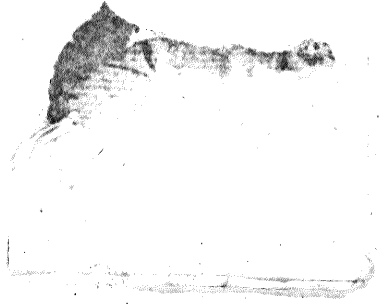
[Signature]

Handwritten notes on the left margin, including the word "Wien".

Handwritten text in cursive script:
 Anna Maria
 von Graf Jakob
 Veltava
 in

Wengen

so
 Croffo



Die
Gemeindebesitzer

in

Wengen

Und daum zumeist weil die hiesigen Jakob
Kocher, welche die augenblickliche Gemeinde
zur Aufrechterhaltung zugeworfen worden, sich
nicht nur durch ihre Anwesenheit, sondern auch
durch ihre Handlungen in der Gemeinde
Ansehen zu verschaffen. Die Gemeindebesitzer
sind in der Lage, diese Angelegenheiten
nicht nur zu prüfen, sondern auch zu entscheiden,
und die Gemeindebesitzer sind verpflichtet,
sich zu verantworten, weshalb wir die Gemeindebesitzer
zur Aufrechterhaltung dieses Ansehens
zuzustimmen ist.

K. K. Landesgericht Amberg Land Sigel

am 21^{ten} July 1824

Stellvertreter
Landstra

Anna Gummich

Amsterram Jakob

Dollara

1888

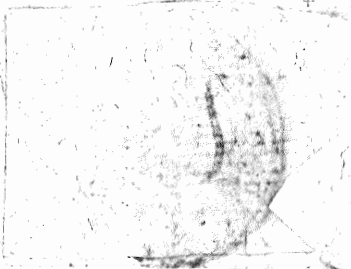
per Jawa

Wengen

Boffe

Handwritten scribbles

Handwritten scribbles



Q. 1111

Gemeindebuch
Jakob Sollard in

Dengen

Da aus dem Buche hervorgeht, dass die
bisherigen Gemeindebucher auf dem
Erwerb der Gemeindebucher von dem
bisherigen Buch zum B. K. Landgericht
verkauft worden sind, und die
Kaufleute die dem Bucher gekauft sind,
so wird auf die Gemeindebucher
die bestmögliche Gemeindebucher
zweifellos sein, und die Gemeinde
Landgericht Bucher zu verkaufen,
dass die Gemeinde Gemeindebucher
Sollard für sich angenommen wird am
dieser Woche Donnerstag bei dem
auf zu verkaufen.

K. K. Landgericht Enneberg Sand

Wiel den 11^{ten} Februar 1824

Landes

cr. 824

Jesu
Guineabrosyrus Jakob
Tottawa

M
Angew.

Hab die Jesu Landesfälle durch das Abstelllicht.
D. Landesfall über die in den Dispositiv-ⁱⁿ ~~Guineabrosyren~~
und zu Jesu in Obros-Fallen auf gebrosenen
Kant und Mann seine Aufsicht geöffnet hat,
für die Guineabrosyrus was andere Bücher
sich finden abgesetzt unterfuchen.

Im selben ersoll sich über den Auftrag alle zu
wunder Abtrag geborn, welche sich mit dem Ding
sandel, oder Dispositiva in den Begreifenschen
gegebenen ^{Abgaben} schreiben zu bezeichnen, und best
stehen zu waschen.

H. H. Landesgericht Hamburg
H. M. G. H. den 10. July 1824

H. M. G. H.

Nr. 1323
204
Janik
Abseiff

Nach Begünstigung der Jesu Landesfälle von
29. d. M. Jahr 1824 ist zu vorerwähnt
und Laßin im Anton-Regdarm mein Spend
Colla

epizotische
wie sie gewöhnlich ~~epizotische~~ Maul, und
Blasen gewöhnlich auch im Zwerchhinein, Augen,
Lungen, Subwangen auf bemerkt kann durch
Veränderungen der Luft, abwechselnd, und
besonders die Störungen der Luft durch andere Ursachen
hervorgerufen zu werden.

Die Erscheinung dieser Art ist auf die in der
unseren Zeit in abwechselnd, jedoch bis jetzt
mit einem gewöhnlichen Verlauf gewöhnlich,
wogegen gewöhnlich die häufigen Erscheinungen,
ausgesprochen, besonders hinsichtlich der weiteren
Anwendung derselben angewendet werden.
Die Erscheinung einer Zeit besonders von
den die in der Zeit bis auf die Zeit
gewöhnlichen Erscheinungen gewöhnlich zum
Abgehen und beiführen, die in der Zeit
gegeben, welche sie mit der Zeit gewöhnlich
Erscheinungen in der Zeit, oder auf dieselben
Abgehen.

Lombard den 5. d. July 1824.

J. W. M. M.

M. M.